



terranet**s bw**

terrane**t**s bw GmbH · Postfach 800404 · 70504 Stuttgart

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung,
Umwelt, Baurecht
Münchner Strasse 2
89070 Ulm

Handwritten: G-

Stadt Ulm				
Abteilung				
Planung, Umwelt recht				
Eing. 18. FEB. 2013				
HA	II	III	IV	V
Z.G.A.				

Handwritten: GFI SWS IV

terranet**s bw GmbH**
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
T +49 711 7812-0
F +49 711 7812-1296
info@terrane**t**s-bw.de
www.terrane**t**s-bw.de

w.schenk@terrane**t**s-bw.de
T +49 711 7812-1321
F +49 711 7812-1460

Datum	Seite	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen
14.02.2013	1/4			TNp Sch/War J-29306

Bebauungsplan "Mergelgrube Teil II"
hier: Erdgashochdruckanlagen und -Telekommunikationskabel der terrane**t**s bw GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 08.02.2013 mit Angaben und Hinweisen zu dem o. g. Bebauungsplanverfahren und nehmen dazu wie folgt Stellung.

vorab zuerst der Hinweis, dass die GVS Netz GmbH mit Datum vom 01.03.2012 in terrane**t**s bw GmbH umbenannt wurde.

Wie Ihnen aus der Gesamtplanung für das Gebiet „Mergelgrube nördlich der BAB A8 bekannt ist, verlaufen durch den räumlichen Geltungsbereich der Baugebiete Mergelgrube Teil I und Mergelgrube Teil II die Schwabenleitung DN 500 MOP 58 bar und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terrane**t**s bw GmbH.

Die Gasfernleitung und die Kabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 6,00 m Breite (je 3,00 m beiderseits der Rohrachse) verlegt.

Im Schutzstreifenbereich dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge oder sonstige Anbauten oder Werbeanlagen dürfen nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen.



Datum Seite
14.02.2013 2/4

Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Betrieb oder die Wartung der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden.

So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. für Container, Wohnwagen usw.) sowie das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien im Schutzstreifenbereich unzulässig.

Im Zusammenhang mit der Planung zur Erschließung des Baugebietes Mergelgrube sowie unter Berücksichtigung der neu geplanten Doppelanschlussstelle Ulm – West/Eiselauer Weg an die BAB A8 hat sich herausgestellt, dass die Gashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH so überbaut werden, dass sie nicht mehr zu sichern sind und umgelegt werden müssen. Die möglichen Umlegungstrassen wurden über eine Machbarkeitsstudie, die von uns in Abstimmung mit der Stadt Ulm in Auftrag gegeben wurde, geprüft und mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die Schwabenleitung und die Telekommunikationskabel ab der BAB Anschlussstelle Ulm West bis zur Unterkreuzung der L 1165 auf die Südseite der BAB A8 verlegt werden sollen.

Bei einer rechtzeitigen Umsetzung der Umlegung hätten wir gegen die Ausweisung des Baugebietes Mergelgrube Teil II in diesem Fall keine Einwände.

Nachdem jedoch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umlegung der Gasfernleitung und Telekommunikationskabel noch nicht geschaffen sind und eine zeitliche Umsetzung der Umlegung nicht absehbar ist, können wir der in dem Bebauungsplan dargestellten Platzierung eines Versickerungsbeckens über den 6,00 m breiten Schutzstreifen der Gashochdruckanlagen hinweg nicht zustimmen und erheben zu diesem Teil der Planung vorsorglich

Widerspruch.

Die Baugrenzen sind in ausreichendem Abstand zum Schutzstreifen der Gasfernleitungsanlagen festgelegt und ausgewiesen, so dass wir einer Bebauung der betroffenen Grundstücksflächen bei Einhaltung dieser Baulinie zustimmen können, wenn die o. g., für Gashochdruckleitungen geltenden Vorschriften sowie die beigefügten Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH beachtet und eingehalten werden.



Datum Seite
14.02.2013 3/4

Gemäß den Technischen Bedingungen ist rechtzeitig vor einer Näherung zu den unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungsanlagen die terranets bw GmbH Betriebsanlage Ost

terrannets bw GmbH
Betriebsanlage Ost
Scharenstetten
Vor dem Hochwang 1
89160 Dornstadt

Telefon (0 73 36) 950-0
Telefax (0 73 36) 950-24 15

zu verständigen, damit eventuell notwendige Sicherungs- und Schutzmaßnahmen abgestimmt werden können.

Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitung und Telekommunikationskabel ist grundsätzlich deren Ausweisung durch unsere Betriebsbeauftragten. Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder.

Die zwingend notwendige Beteiligung betrifft auch Erkundungsmaßnahmen im Zuge der Kampfmittelbeseitigung.

Die freie Zugänglichkeit zu den Gashochdruckanlagen und Telekommunikationskabeln muss insbesondere auch im Rahmen der Bauabwicklung jederzeit vorhanden sein.

Aufgrund der oben geschilderten Thematik halten wir es für zwingend erforderlich, dass der 6,00 m breite Schutzstreifenbereich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes als von der Bebauung absolut freizuhaltende Fläche dargestellt und in den textlichen Festsetzungen auf das absolute Bauverbot sowie das Verbot zur Anpflanzung von Bäumen innerhalb des Schutzstreifenbereiches der Gashochdruckanlagen hingewiesen wird.

Wir bitten Sie, die Bebauungsplanunterlagen entsprechend zu ergänzen bzw. abzuändern und uns weiter an dem Verfahren zu beteiligen.




Datum Seite
14.02.2013 4/4

Für eventuelle Rückfragen in dieser Sache stehen wir Ihnen auch gerne unter der oben genannten Telefondurchwahl oder in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

terrannets bw GmbH


Kröhnert


Schenk

Anlagen

Übersichtsplan M 1:25.000

Bestandsplanauszug

Bestandspläne-Nrn.: 600.5.174, 175

Auflagen und Bedingungen 6 m, 2-fach

Technische Bedingungen, 2-fach



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Anlage 1:2 zu GD-Nr. 178/13

Hauptamt 100		
Stadtplan.-Büro, Ulm		
28. FEB. 2013		
III	IV	V

MF 1 SUB IV GP

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ulm
SUB
89070 Ulm

Ehingen 26.02.2013


Name Armin Harteker

Durchwahl 07391 508-521

Aktenzeichen 45-21/2511.2-Ulm-Jungingen

Mergelgrube II

(Bitte bei Antwort angeben)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)
Bebauungsplanverfahren der Stadt Ulm
Bebauungsplan für das Gebiet „Mergelgrube Teil II“ im Stadtteil Jungingen
Ihr Schreiben vom 08.02.2013; AZ: SUB-Ka

Stellungnahme der Abteilung Straßenwesen und Verkehr:

Bauabstand von der Fahrbahn:

1. **Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.**
 - 1.1 **Art der Vorgabe**

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten. Entlang von Autobahnen beträgt dieses Anbauverbot 40 m. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zugelassen werden.

Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich unserer Genehmigung.
 - 1.2 **Rechtsgrundlage**

§ 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) oder § 22 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG).

- 1.3** Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und in § 22 Abs. 1 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch Bebauungsplan ein geringerer Abstand der Bebauung zugelassen werden.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Auf den geplanten Ausbau der A 8 wird hingewiesen.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, ggf. mit Rechtsgrundlage

3.1 Zum Entwurf

3.1.1 Abstand vom Fahrbahnrand

Nach Ansicht des Regierungspräsidiums muss entlang der Autobahn ein 40 m breiter Streifen von jeglicher baulichen Nutzung freigehalten werden. Im Abstand bis 100 m entlang der Autobahn bedürfen Werbeanlagen, die der Autobahn zugewandt sind, der Zustimmung des Regierungspräsidiums.

Entlang der Außenstrecke der L 1165 muss -wie geplant- ein 20 m breiter Streifen von jeder baulichen Nutzung freigehalten werden.

Die freizuhaltenden Grundstücksstreifen sind im Bebauungsplan mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen.

3.1.2 Zufahrten

Unmittelbare Zufahrten und Zugänge von der überörtlichen Straße zu den angrenzenden Grundstücken können außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt nicht zugelassen werden. Deshalb ist in den Bebauungsplan ein Zufahrtsverbot entlang der L 1165 aufzunehmen und durch Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben.

3.1.3 Erschließungsstraße

Für den verkehrlichen Anschluss des Baugebiets an die überörtliche Straße wird -wie geplant- ausschließlich die Erschließungsstraße „Mergelgrube“ zugelassen.

3.2 Zum Vollzug

3.2.1 Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf nicht in die Entwässerungseinrichtungen der Straße geleitet werden.

3.2.2 Im Straßenkörper der überörtlichen Straße dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt nach Möglichkeit keine Versorgungsleitungen verlegt werden.

Eventuell notwendig werdende Aufgrabungen oder Durchpressungen für Kreuzungen von Versorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages
- die Autobahn betreffend mit dem Ref. 45 des Regierungspräsidiums und
- die L 1165 betreffend mit dem Landratsamt, Abteilung Straßen, begonnen werden.

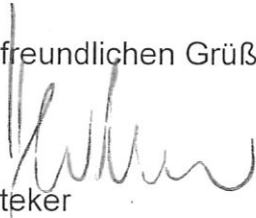
3.3 Hinweise

3.3.1 Das Baugebiet wird im Immissionsbereich der überörtlichen Straßen, besonders im

Schalleinwirkungsbereich, liegen. Es ist durch die überörtlichen Straßen vorbelastet. Der Straßenbaulastträger ist deshalb nicht verpflichtet, sich an den Kosten evtl. notwendig werdender Schutzmaßnahmen (z. B. Schallschutz) zu beteiligen.

- 3.3.2 Die Stadt wird gebeten, die künftigen Bauherren darauf aufmerksam zu machen, dass bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der geplanten Gebäude keine Reflexionen z. B. durch Spiegelung der Sonnenstrahlen in den Modulen auftreten dürfen, die die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen erreichen. Die Elemente sind deshalb in einem Winkel anzuordnen, der eine Reflexion bis auf eine Ebene von 3,0 m über der Fahrbahn ausschließt. Alternativ kann die Reflexionswirkung auch durch eine entsprechende Bauart ausgeschlossen werden.
- 3.3.3 Mit hochstämmigen Bäumen (endgültiger Stammdurchmesser > 8 cm) ist gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) ein Mindestabstand von 7,5 m zur Landesstraße einzuhalten.
- 3.3.4 Wir möchten darauf hinweisen, dass die künftige Straßenböschung der A 8 bis unmittelbar an das Versickerbecken im Flst. 582 heran reichen wird

Mit freundlichen Grüßen



Harteker

Verwaltungsgemeinschaft i. S. v. § 59 GemO und untere
Verwaltungsbehörde nach § 14 LVwVG der Stadt Langenau
und der Gemeinden Altheim (Alb), Asselfingen, Ballendorf,
Bernstadt, Börslingen, Breilingen, Holzkirch, Neenstetten
Nerenstetten, Öllingen, Rammingen, Setzingen und Weidenstetten

Stadt Ulm
Hauptabteilung
Stadtplanung, Umwelt
und Baurecht

Eing. 27. MRZ. 2013

II	III	IV	V
----	-----	----	---

Verwaltungsverband Langenau · Postfach 1165 · 89122 Langenau i. G. A.

H. Schmidt

info@Vv-Langenau.de
www.Vv-Langenau.de

Verwaltungsverband Langenau · Postfach 1165 · 89122 Langenau i. G. A.

Aktenzeichen (bei Antwort angeben)

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Münchner Straße 2
89073 Ulm

621.31 Nachbargemeinden HS/Bi

Sachbearbeiter/in Hermann Schmid
eMail Hermann.Schmid@Vv-Langenau.de
Zimmer-Nr. 213
Tel.-Nr. (07345) 9640-500
Fax-Nr. (07345) 9640-510
Langenau, den 22.03.2013

Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Mergelgrube II

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Presse haben wir erfahren, dass der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt in seiner Sitzung am 05.02.2013 beschlossen hat den Bebauungsplan Mergelgrube II aufzustellen und öffentlich auszulegen. Da die Raumschaft Langenau insbesondere die Gemeinden Bernstadt, Breilingen, Weidenstetten und Altheim (Alb) von der verkehrlichen Erschließung dieses Baugebiets betroffen sind, nehmen wir zum Bebauungsplan Mergelgrube II im Rahmen der öffentlichen Auslegung wie folgt Stellung:

Gemäß Ziffer 5.4 (Seite 4 des Erläuterungsberichts) erfolgt die Erschließung des Plangebiets über die bestehende Landesstraße L 1165 und die Erschließungsstraße Mergelgrube. Im Weiteren wird im Erläuterungsbericht mehrfach darauf verwiesen, dass die Erschließung mit einer Direktanbindung an das Autobahnnetz und die B 10 vorgesehen ist. Mit Hinweis auf die Anbindung an die L 1165 wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass vorgesehen ist den Verkehr nach Norden über die L 1165 zu- bzw. abzuleiten.

Da der Doppelanschluss zur BAB 8 noch nicht hergestellt ist werden die Gemeinden im Ulmer Norden durch dieses zusätzlich Gewerbegebiet, zumindest mittelfristig, verkehrlich stärker belastet, da die Ausweisung des Gewerbegebiets Mergelgruppe II im Gesamtzusammenhang mit den Gewerbegebietsflächen Ulmer Norden der Stadt Ulm und den Gewerbegebietsflächen der Gemeinde Dornstadt gesehen werden muss.

Die Erschließungen dieses geplanten Gewerbegebiets ist derzeit nur über die L 1165 gewährleistet. Aufgrund der Größe des gesamten Gewerbegebiet Ulmer Norden/Dornstadt ist der geplanten Doppelanschluss an die BAB 8 dringend erforderlich. In ihrer Begründung wird deshalb auch auf die sehr günstige Verkehrsanbindung abgehoben.

Demnach wird eine Aufsiedlung ohne die im gesamten Erschließungskonzept für das Gewerbegebiet Ulmer Norden vorgesehene Infrastruktur zu Lasten Dritter vollzogen.

Seite 1 von 2

Hierdurch werden die umliegenden Gemeinden in Folge des nicht zielgerichteten direkten Zuleitens des Schwerverkehrs auf das übergeordnete Straßennetz und den dadurch unkontrollierten und tolerierten Abfluss des Schwerverkehrs über die Gemeinden Beimerstetten, Bernstadt, Breitingen, Weidenstetten, Altheim (Alb) nach Norden mit zusätzlichem Schwerlastverkehr in den Ortsdurchfahrten belastet.


Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden durch den Verwaltungsverband Langenau nachfolgende Anregungen und Ergänzungen gefordert:

1. Erstellung eines für die Gewerbegebiete Ulmer Norden und Dornstadt gültigen raumbezogenen Verkehrlenkungsconzeptes für den Schwerverkehr entsprechend der Forderung der Umlandgemeinden.
2. Umsetzung einer geeigneten Wegweisung in der Anbindung des Gewerbegebietes "Mergelgrube II", die eine direkte Zuführung/Lenkung des Schwerverkehrs nach Süden auf das übergeordnete Straßennetz - B10 und der BAB 8 - ausweist, sodass eine Zu-/Ableitung des Schwerverkehr über die Landesstraße L 1165 in Richtung Norden entgegengewirkt wird.
3. Zeitnahe Umsetzung der im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes im Ulmer Norden erforderlichen und planerisch vorgesehenen verkehrstechnischen Erschließungsmaßnahmen.

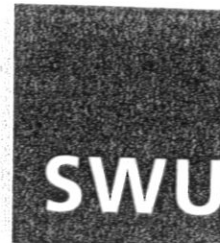
Wir bitten die Anregungen unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Belastungen der Umlandgemeinden in den Ortsdurchfahrten durch den Schwerverkehr zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Sühning
Verbandsvorsitzender

Zusammen
für eine
bessere Umwelt



SWU Netze GmbH Postfach 3867 89028 Ulm

Stadt Ulm
SUB - Ka
Münchner Str. 2
89070 Ulm

Stadt Ulm
Hauptabteilung
Stadtplanung, Umwelt
und Baurecht

Eing. 27. MRZ. 2013

I	II	III	IV	V
z.d.A.				

Handwritten: SUB IV

SWU Netze GmbH
Karlsruhe 1
89073 Ulm

Planung Anlagen und Netze
Koordination
N 11
Rolf Herrmann/Alexandra Weber
Telefon 0731 / 166-1830
Telefax 0731 / 166-1809
rolf.herrmann@swu.de

22.03.2013

Bebauungsplan "Mergelgrube Teil II", Ulm-Jungingen

**hier: Stellungnahme der SWU Netze zum Entwurf des Bebauungsplans
„Mergelgrube Teil II“ in Ulm-Jungingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der SWU Netze wurde der o. g. Bebauungsplanentwurf auf eigene Belange geprüft. Im Grundsatz bestehen keine generellen Einwände gegen diesen Entwurf. Die Versorgung mit Strom und Erdgas ist aus den vorgelagerten Netzen möglich. Detaillierte Angaben zu geplanten Baumstandorten und deren Abstände zum vorhandenen Leitungsbestand, können von der SWU gemacht werden, wenn ein Plan im Maßstab 1:500 vorliegt. Die aktuelle Fassung 1:1000 ist zu diesem Thema nicht zu verwenden.

Zusätzlich möchte die SWU drauf hinweisen, dass im südlichen Teil der dargestellten Gewerbefläche eine Erdgashochdruckleitung Ø 500 der terranets bw GmbH verlegt ist. Eine entsprechende Stellungnahme ist deshalb auch von diesem Leitungsbetreiber einzuholen.

Freundliche Grüße

SWU Netze GmbH

ppa.

Hans-Peter Peschl
Hans-Peter Peschl

i. A.

Rolf Herrmann
Rolf Herrmann

Anlagen

Bestandspläne Strom, Erdgas, Trinkwasser

SUB V-161/13 BA/BP-Sk
 SUB V-163/13 NZ/BP-Sw
 SUB V-164/13 WR/BP-Ha

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz				
Date: 27. MRZ. 2013				
I	II	III	IV	V

26.03.2013

Nst.: 6046

Nst.: 6045

Nst.: 6043

MF: SIB IV el.

SUB I

Bebauungsplan "Mergelgrube Teil II"

SUB V nimmt zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Bodenschutz

Wie im Umweltbericht ausgeführt, sind im Planungsgebiet wertvolle Böden mit Funktionen hoher bis sehr hoher Leistungsfähigkeit vorhanden. Durch die geplante Überbauung und Versiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen "Filter und Puffer für Schadstoffe", "natürliche Bodenfruchtbarkeit", Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie "Lebensraum der Bodenfauna und -flora" vollständig zerstört.

Die Darstellung im Umweltbericht, dass die Versiegelung und Überbauung lediglich eine Minderung der Funktionserfüllung des Bodens bedeutet, verharmlost den Eingriff in das Schutzgut Boden.

Der vollständige Funktionsverlust wird nicht durch Nutzungsextensivierung in den Grünflächen des Planungsgebietes oder durch Nutzungsänderung auf den Kompensationsflächen im erforderlichen Umfang ausgeglichen.

Einem Funktionsverlust durch Versiegelung und Überbauung von 2-4 Stufen steht eine geringfügige Verbesserung von 0,5-1 Stufe gegenüber.

Für das Schutzgut Boden verbleibt somit ein erhebliches Kompensationsdefizit.

Hinsichtlich der Bewertung des Eingriffs wird auf die Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010, Anlage 2 Bewertungsregelung, Abschnitt 3 Boden und Grundwasser verwiesen. Die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sind vollständig aufzuzeigen.

Darüber hinaus ist eine "Bodenkundliche Baubegleitung" vorzusehen, um die Eingriffe zu minimieren und einen schonenden Umgang mit den Böden im Hinblick auf den Ausbau und den Wiedereinbau/die Verwertung der anfallenden Aushubmassen sicher zu stellen.

Der anfallende Bodenaushub muss getrennt nach Ober- und Unterboden im Bebauungsplangebiet verbleiben und ist bei Geländegestaltungen, Rekultivierungsmaßnahmen und landschaftsgestalterischen Maßnahmen fachgerecht wieder zu verwenden. Ist eine Wiederverwendung des anfallenden Bodenabtrages im Bebauungsplangebiet nicht möglich, dann muss dieses unbelastete und kulturfähige Material im Landschaftsbau, bei Rekultivierungsmaßnahmen im Bereich öffentlicher Baumaßnahmen oder zur landwirtschaftlichen Bodenverbesserung verwendet werden. Der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht (Tel. 0731/161-6041) ist die Vorgehensweise, die Lagerungsfläche sowie die spätere Verwertung mitzuteilen. Die DIN 19731 ist zu beachten.

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu begrüßen, dass das anfallende Dachflächenwasser in den Grünflächen versickert werden muss (vgl. Seite 6, Kurzdarstellung). Allerdings führt der Umweltbericht aus, dass es zu einer Erhöhung der in Kanälen abgeleiteten Niederschlagswassermengen und damit Steigerung der Spitzenabflüsse in den Vorfluter kommt (Seite 7).

Der Gestaltung der öffentlichen Grünfläche im Osten des Plangebiets kommt aufgrund ihrer markanten Lage am Stadteingang eine besondere Bedeutung zu. Für die Ausführung bittet die untere Naturschutzbehörde um Beteiligung und bietet Beratung an. Den vorgesehenen Pflanzenarten wird zugestimmt.

Wasserrecht

Die Mulden in denen das Niederschlagswasser zur breitflächigen Versickerung gelangen soll, müssen mindestens über eine 30 cm mächtige humose Deckschicht verfügen. Der Aufbau der Versickerungsmulde ist darzustellen und der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

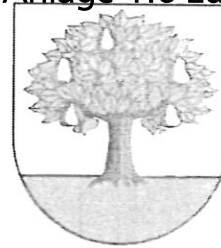
Niederschlagswasser darf nur in solchen Bereichen versickert werden, in denen keine Bodenverunreinigungen ausgewaschen werden können. Dies ist durch gezielte Untersuchungen nachzuweisen.

Aus dem Aufgabenbereich Arbeits- und Umweltschutz werden keine Einwände/Bedenken oder Hinweise geltend gemacht.

I. A.



Schwarz



Gemeinde Beimerstetten

Alb-Donau-Kreis

Kirchgasse 1
89179 Beimerstetten

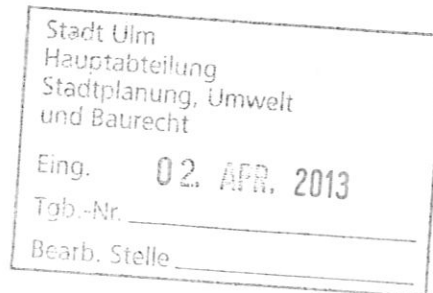
Tel. 07348-6081 und 6082
Fax. 07348-6472
info@beimerstetten.de
www.beimerstetten.de

Ansprechpartner
Andreas Haas
Bürgermeister

haas@beimerstetten.de

Bürgermeisteramt * Kirchgasse 1 * 89179 Beimerstetten

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Herrn Heinrich Kastler
Münchner Straße 2
89070 Ulm



29.03.2013

Bebauungsplan „Mergelgrube Teil II“ Stellungnahme der Gemeinde Beimerstetten

Sehr geehrter Herr Kastler,

der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.03.2013 über den Bebauungsplan beraten.

Zunächst dürfen wir uns für die Beteiligung am Planungsverfahren bedanken. Wir gehen davon aus, dass Sie unsere Äußerungen nicht verwundern werden, haben wir uns doch zum Bebauungsplan „Mergelgrube Teil I“ ähnlich geäußert. Da sich an den Rahmenbedingungen nichts geändert hat, teile ich Ihnen nachfolgend die Stellungnahme des Gemeinderates mit:

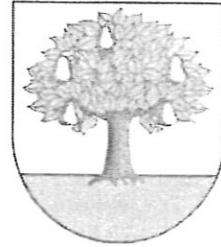
- Die Umsetzung der gewerblichen Entwicklung v o r einer entsprechenden Umsetzung der Gesamtverkehrskonzeption im Ulmer Norden (Autobahndoppelanschluss und Verbindung von Mergelgrube 1 mit dem Eiselauer Weg über eine Bahnbrücke; Kreisstraße „Verlängerung Eiselauer Weg“ und Umgehungsstraße Beimerstetten) betrachten wir weiterhin mit Sorge.
- Sicherlich ist das Gebiet nicht sehr groß, aber die Entwicklung geht weiter - ohne entsprechende Verkehrsinfrastruktur für den Bestand und die aktuelle Entwicklung.
- Im Hinblick auf die Weiterentwicklung östlich der L1165 stellt sich uns die Frage, ob der Anschluss über die L1165 hin zum sechsarmigen Kreisverkehr und Autobahndoppelanschluss an der richtigen Position gewählt ist. Ein an dieser Stelle evtl. angedachter Kreisverkehr wäre dann ggfs. nicht mehr zu realisieren, wenn die Grundstücke so wie ausgewiesen verkauft werden. Uns ist es wichtig, dass kein Schwerlastverkehr Richtung Norden durch unsere Gemeinde abfährt. Deshalb bitten wir dies zu überprüfen.
- Wir fordern die Stadt Ulm auf, weiterhin und mit verstärktem Nachdruck für die Umsetzung der gesamten Verkehrskonzeption als „ein Stück“ (inkl. der Umgehungsstraße Beimerstetten) zu drängen.

Wir sehen sehr wohl, dass auch durch den jüngsten Zeitungsartikel Bewegung im Autobahndoppelanschluss ist, welchen wir ja alle bereits seit mehreren Jahren fordern.

Öffnungszeiten
Mo. - Do. 8 - 12 Uhr
Mo. 13.30 - 18.30 Uhr
Mi. 13.30 - 17 Uhr
Fr. 8 - 13 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Ulm
Konto 86
BLZ 630 500 00

Südwestbank Ulm
Konto 639 533 000
BLZ 600 907 00



**Gemeinde
Beimerstetten**

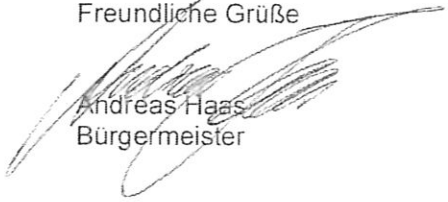
Allerdings dauert die Umsetzung noch eine Zeit und somit können wir bei einer weiteren Ansiedlung Stück für Stück ohne Infrastruktur nicht zufrieden sein.

Die Anstrengungen der Stadt Ulm und v.a. die geäußerten Forderungen auch seitens der Stadt Ulm nach Umsetzung der Umgehungsstraße Beimerstetten registrieren wir sehr wohl positiv. Diese Bemühungen bitten wir fortzusetzen.

Seit Jahren schauen wir auch auf die künftigen Entwicklungen und so ist uns die künftige optimale Anbindung des östlichen Gewerbegebietes an die Autobahn ein großes Anliegen. Deshalb haben wir bereits mehrfach die Berücksichtigung dieses Knotens gebeten. Ohne Kreisverkehr befürchten wir, dass der wartende Verkehr dann einfach Richtung Norden abfährt.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen zu berücksichtigen und uns weiterhin an Bauleitplanverfahren im Ulmer Norden zu beteiligen. Das in den letzten Jahren gepflegte gute Verhältnis zwischen Ihrem Amt und unserer Gemeindeverwaltung möchte ich an dieser Stelle unterstreichen. Wir verfolgen zu einem großen Teil die selben Ziele.

Freundliche Grüße


Andreas Haas
Bürgermeister

Kastler, Heinrich (Stadt Ulm)

Von: Thiem, Wolfgang (RPT) [Wolfgang.Thiem@rpt.bwl.de]
Gesendet: Donnerstag, 11. April 2013 17:51
An: Kastler, Heinrich (Stadt Ulm)
Betreff: OT Jungingen, BPL Mergelgrube Teil II, TÖB-Anhörung

Sehr geehrter Herr Kastler,

vielen Dank für die Beteiligung des Referats Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. Die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme bitten wir auslastungsbedingt zu entschuldigen.

In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt das Referat Denkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.

Falls nicht bereits geschehen, bittet die archäologische Denkmalpflege darum, den Hinweis auf § 20 DSchG aufzunehmen:

*„Sollten bei Erdarbeiten **Funde** (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und **Befunde** (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.“*

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Thiem

Regierungspräsidium Tübingen
Ref. 26 - Denkmalpflege
Tel: 07071/757-2473
Fax: 07071/757-2431
Alexanderstraße 48
72072 Tübingen
E-Mail: Wolfgang.Thiem@rpt.bwl.de